

Der Rentmeister Joseph Benedikt von Böck und der Landschreiber Carl Joseph Adami bitten Joseph Wenzel von Liechtenstein um ein Machtwort im Weide- und Wehrstreit zwischen den Gemeinden Balzers und Triesen. Ausf. Vaduz, 1750 April 10, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Durchleüchtigster, des Heyligen Römischen Reichs¹ fürst, gnädigster fürst und herr, herr!² Euer hochfürstlich durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem allhiesigen Oberamt³ durch ein canzley-rescript de dato Wienn⁴, 26. passati et præsentato 5 huius die gemessene auftrag zu thuen den über der gemeinde Balzers⁵ und Trisen⁶ obschwebende wuehr, wun, weyd⁷ alpp-strittigkeithen allhier verfertigten riß oder zeichnung in ein so andern bemerckhten orthen zu supplieren und nebst 3 brieffschafften dem hochgräfflich montfortischen herrn hoffrath Schärblin nacher Tettang⁸ zu überschickhen.

Dieweillen aber der landtvogt schon in der 4. wochen von hier abwesend Der rendtmeister auch in die 6. wochen hero sehr unpässlich und meist bettligerig, folgsamb ausser stand ist, derley, oder anderen geschäfften obzuliegen. So habe ich der landschreiber umb die endtschafft dieser gemeindts-strittigkeiten meines orths möglichst zu beförderen, die balznerisch- und triserische vorsteher den 8. huius vor mich bescheyden lassen, wo dann die von Balzers auf vernohmenen vortrag gleich vorgewendet, das die gemeind Balzers bey euer hochfürstlichen durchlaucht ein weitheres [2] memoriale in dieser streittigkeith eingereicht hätten, so die vorige täge zweifelsohne schon übergeben worden seyn werde. Wobey dann sie verlangten das das gesambte Oberamt bey dieser ergänzung des abgangs gegenwärtig wäre. Es seye auch die alp Gampfahl⁹ und das Alpelin wegen vorhandenen schuer noch zur zeith nicht in augenschein zu nehmen, mithin diese vornamb noch zur zeith in anstandt zu lassen, und dis umbso mehr, als ihrer mainung nach dise strittsache ohnehin nicht nach der genüege und erfodernus untersuechet seye.

Hieraus nun ware der gemeindt Balzers gegen mich geussertes misstrauen nicht undeütlich abzunehmen, diesen nun allwidrigen argwohn zu benehmen, und mich aussert allen verdacht zu sezen, erbiethete mich die redintegration¹⁰ der abgängigen stellen und orthen, so (aussert der alpp Gampfahl und Alpelen, welche noch niemahls besichtiget) mir ohnehin bekandt, in gegenwarth des Balzner und triserischen ausschusses und mit zuzug des vaduzischen und schellenbergischen landtammänner vor die handt zu nehmen. Es beharreten aber die von Balzers auf ihren obigen in anhaftung einer baldig und besseren hochfürstlichen resolution. Bey diesen und anderen umbständen will mir aller- [3] dings nicht rätlich seyn, mich einem neuen vorwurff einer abermahlen beschuldigenden partheylichkeith zu exponieren, sondern will mir zu allenfahligger meiner sicherstellung die gnädigste verhaltungsbefehl in unterthänigkeith ausgebetten haben, obe mit dieser demandierten supplierung bis auf die zusammenkhunfft des gesambten Oberamts, oder

¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

² Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁴ Wien, Stadt (A).

⁵ Balzers, Gem. (FL).

⁶ Triesen, Gem. (FL).

⁷ Die Formel „Wunn und Weid“ steht allgemein für das Weideland sowie das entsprechende Nutzungsrecht. Vgl. Claudius GURT, *Wunn und Weid*; in: HLFL 2, S. 1077.

⁸ Tettang, Stadt BW (D).

⁹ Die Alp Gampfahl befindet sich im südlichen Saminatal und gehört zur Gemeinde Balzers (FL). Sie grenzt an die Alpen Valiina, Wang und Lavena (Triesen) und an die Alp Alpeliti (Triesenberg). Vgl. Donat BÜCHEL, *Gampfahl*; in: HLFL 1, S. 272–273.

¹⁰ Aufnahme, Erneuerung.

wider genesung des rendtmeisters zu super sedieren seye? Oder aber jemandts anders aufgetragen, oder all dessen ohngeachtet mit beyzug ohn interessierter persohnen ds nächstens (inmassen die alppen nach 3 wochen zu besichtigen wären) das schon gnädigst anbefohlene vollzochen werden solle?

Die weithers zu überschickhen seyende briefschafften de annis 1650, 1521 und 1636 concernierende, habe selbige bey der den 28. Augusti a. p. vorgeordneten inrotulatione actorum vor gesambten Oberamt und in gegenwarth der Trisner und Balzner nebst denen übrigen ad manus commissionis übermachten briefschafften in copia vidimata produciert. Es hat aber der landtvogt propria autoritate und umb willen er selbige seinem dasein etwa nicht vorträglich zu seyn erachtet, ab actis rejiciret und zuruckh behalten [4] 3 briefschafften seynd nun gestrigen tags von der landtvögtn abgefordert worden. Es hab aber selbige durch den landtwaibl in antworth geben lassen, das sie gewüss wüsse, das diese briefschafften nicht in dem ambthaus seyen, sollen aber mit abermahligen cösten der partheyen copiret und vidimiert, und sodann an das destinierte orth übermachtet werden. Empfehlen uns annebends zu hochfürstlich gnadens hulden in aller unterthänigkeith.

Euer hochfürstlich durchleucht

Marckh Liechtenstein¹¹, den 10. Aprilis 1750.

Underthänigst, trey, gehorsamste

Joseph Benedict von Böckh¹²

Carl Joseph Adami¹³

[5]

Præsentato 17. April 1750.^a

^a Darunter ein Vermerk mit Bleistift: Balzers contra Driesen puncto wur, wun und weyd differenzien.

¹¹ Vaduz, Gem. (FL).

¹² Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteyde, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

¹³ Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.